



Richtlinie

Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Strassengesetz, Artikel 59)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

16.03.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	3
4.	Was fällt unter den Begriff Investitionen?	4
4.1	Investitionen	4
4.2	Keine Investitionen	4
5.	Anrechenbare Kosten	5
6.	Beitragsfestsetzung	5
7.	Anforderungen an das Beitragsgesuch	5
8.	Anforderungen an die Abrechnung	6
9.	Zahlungsmodus	6

Impressum

Prozessverantwortung: Leiter Fachstelle Planungen - Peter Muheim
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 59 des Strassengesetzes:

- Was fällt unter den Begriff Investitionen?
- Welches sind die massgebenden Kosten, welche beitragsberechtigt sind?
- Welches sind die Anforderungen an das Beitragsgesuch und an die Schlussabrechnung für Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 45 Kantonaler Sachplan Veloverkehr

- ¹ Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.
- ² Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies:
 - a kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,
 - b Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen,
 - c wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.

Artikel 59 Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen

- ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.
- ² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

2. Geltungsbereich

Die Routen, für die Investitionsbeiträge geleistet werden können, sind im Sachplan Veloverkehr bezeichnet. Es handelt sich um Velorouten mit kantonomer Netzfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr auf Gemeinde- oder Privatstrassen. Bei den Alltagsrouten sind Hauptverbindungen und das Basisnetz beitragsberechtigt, bei den Freizeitrouten die nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG; BSG 620.0)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014, Karte einsehbar im Geoportal des Kantons Bern:
www.be.ch/geoportal

Normen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- SN 640 060 "Leichter Zweiradverkehr; Grundlagen"
- SN 640 201 "Geometrisches Normalprofil"
- SN 640 238 "Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege"
- SN 640 252 "Knoten; Führung des leichten Zweiradverkehrs"
- SN 640 240 "Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen"
- SN 640 246 "Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Unterführungen"
- SN 640 247 "Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Überführungen"
- SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr"

Weitere Grundlagen

- Richtlinie des Tiefbauamts des Kantons Bern zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen für Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme (siehe Internet: www.bve.be.ch/tba → Publikationen → Agglomerationsprogramme)

4. Was fällt unter den Begriff Investitionen?

4.1 Investitionen

Investitionen im Sinne des SG - und somit beitragsberechtigt - sind neue Ausgaben für wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen sowie die dafür nötigen Projektierungskosten (Art. 52 Abs. 2 SG). Darunter fallen der **Neubau** und der **Ausbau** von Strassen und Wegen, soweit diese für die Bedürfnisse des Veloverkehrs nötig sind. Voraussetzungen für einen Beitrag sind der Beizug des zuständigen Oberingenieurkreises des Tiefbauamts bei der Erarbeitung des Projekts und namentlich die Einhaltung der massgebenden Normen und des Gebots der Verhältnismässigkeit.

Als **Neubau** gelten

- neue Strassen und Wege oder Teile davon
- die Neuanlage von Wegabschnitten nach grossen Naturereignissen, wenn der Abschnitt vollständig zerstört wurde (z. B. weggerissen durch Bäche und Flüsse, meterhohe Übersarungen)

Als **Ausbau** gelten Massnahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse des Veloverkehrs nach Absprache mit den zuständigen Stellen des Tiefbauamts (Oberingenieurkreis und Fachstelle Langsamverkehr).

4.2 Keine Investitionen

Nicht zu den Investitionen gehören Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Diesbezügliche Kosten sind somit nicht beitragsberechtigt.

Zum baulichen Unterhalt (Substanzerhaltung) zählen namentlich Ausgaben für Reparaturen und Instandsetzung sowie für die vollständige Wiederherstellung ganzer Teile von Wegen wie Brücken, Wasserabläufe, Geländer und dergleichen sowie von abgerutschten oder verschütteten Partien (z. B. nach Steinschlag, Hangrutschen oder nach Sturmschäden; Art. 56 Abs. 2 SG sinngemäss).

Beispielsweise bei der Erneuerung von Bahnanlagen gilt der 1:1-Ersatz als baulicher Unterhalt und ist nicht beitragsberechtigt. Die Erhöhung der Sicherheit (z. B. durch den Neubau einer Schrankenanlage anstelle eines unbewachten Bahnübergangs) ist hingegen eine Investition zugunsten des Veloverkehrs.

Zum betrieblichen Unterhalt zählen beispielsweise das Zurückschneiden der Vegetation, die Reinigung von Wasserabläufen, periodische Felssäuberungen, Räumen von Steinen und Ästen sowie Schneeräumung.

5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton leistet Beiträge an diejenigen Kosten, welche gemäss den gültigen Normen und Arbeitshilfen für den Veloverkehr notwendig sind. Kosten für Massnahmen, die darüber hinausgehen, werden durch den Kanton nicht abgegolten. Wenn Projekte ausserdem Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem Veloverkehr dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Bestandteile beitragsberechtigt, welche dem Veloverkehr dienen.

Anrechenbar sind die Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen) inkl. Mehrwertsteuer. Auf Grundlage des Gesuchs legt der Kanton den Höchstbeitrag fest.

Nicht beitragsberechtigt sind Garantearbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren und Eigenleistungen der Gemeindeverwaltung und von Behördenmitgliedern.

Im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende Mehrkosten können nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG).

6. Beitragsfestsetzung

Anrechenbar sind nur die der Gemeinde bzw. der Bauherrschaft verbleibenden, effektiven Kosten, nach Abzug der Beiträge Dritter. Als Beiträge Dritter gelten namentlich:

- Beiträge von Verwaltungsstellen des Bundes und des Kantons, wie z. B. des ASTRA, der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des LANAT, des Forstes etc.;
- Beiträge aus eidgenössisch oder kantonal verwalteten Fonds, wie z. B. Fonds Landschaft Schweiz, Lotteriefonds etc.;
- Beiträge von Privatunternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (z. B. BKW AG, KWO AG, Swisscom);
- Beiträge von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, welche im Angebotsbeschluss des Kantons enthalten sind und demzufolge von diesem oder anderen öffentlichen Institutionen Abgeltung erhalten (z. B. SBB, BLS, BOB, CF du Jura, Bus- und Postautounternehmen).

Wird ein Projekt noch durch andere kantonale Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Agglomerationsprogramms oder des See- und Flussuferverordnung Art. 11), wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

Nebst der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende **Mehrkosten** nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen, oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Zudem müssen sie vor der Ausführung beim zuständigen OIK angemeldet worden sein.

7. Anforderungen an das Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist durch die Standortgemeinde einzureichen, ausgenommen, sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen. Es wird empfohlen, frühzeitig vor der Gesuchstellung mit dem

zuständigen Oberingenieurkreis in Kontakt zu treten. Das gilt insbesondere, wenn ein Vorprojekt erarbeitet wird. Der zuständige Oberingenieurkreis zieht die Fachstelle Langsamverkehr bei.

Ein Beitragsgesuch ist vor Baubeginn einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Veloverkehrs.
- Übersichtsplan mit Angabe der betroffenen Veloroute (z. B. Auszug aus dem kant. Sachplan Veloverkehr).
- Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb).
- Rechtsgültige Baubewilligung.
- Trägerschaft.
- Kostenvoranschlag; die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen.
- Finanzierungsplan (Beiträge von Bund und Kanton, Beiträge Dritter im Sinne dieser Richtlinie und anderweitige Beiträge Dritter, der Gemeinde verbleibende Restkosten).

Gestützt darauf erlässt der Kanton eine anfechtbare Beitragsverfügung, die der Gemeinde vom zuständigen Oberingenieurkreis eröffnet wird.

8. Anforderungen an die Abrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb.
- Kopie der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung.
- Dokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung.
- Aktennotiz oder Protokoll der Abnahme. Der zuständige Oberingenieurkreis und die Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts sind zur Abnahme einzuladen. Die von ihnen beanstandeten Mängel sind vor der Abrechnung zu beheben.
- Einzahlungsschein.

9. Zahlungsmodus

Der zuständige Oberingenieurkreis prüft die Schlussabrechnung auf seine Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht dieser Richtlinie, meldet der Oberingenieurkreis der Gemeinde die Ungereimtheiten umgehend.

Bei den Beiträgen nach Art. 59 SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Tiefbauamtes. Reichen die Budgets nicht aus, so werden die Beiträge zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Beitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. In der Regel wird der Kantonsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100'000) sind nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.